

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Abs. 3 Nr. 1 und 2

Stand: 01.08.2016

Abweichende Erbringung von Leistungen

§ 24

- (1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.
- (2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- (3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für
 1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

- (4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. **Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.**
- (5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.
- (6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Abs. 3 Nr. 1 und 2

Stand: 01.08.2016

Gliederungsübersicht

Allgemeines
Wohnungserstausstattung
Bekleidungserstausstattung
Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt
Eigenanteile

Allgemeines

Mit diesen Arbeitsanweisungen werden nur die in die Zuständigkeit des kommunalen Trägers fallenden Beihilfen geregelt.

Dies sind:

- Beihilfen für eine Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und
- Beihilfen für eine Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Nicht in die Zuständigkeit der Kommune fallen Beihilfen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten. Diese Beihilfeart wird durch die BA geregelt!

Nach der Konzeption des SGB II umfasst der Regelbedarf (§ 20) unter anderem Kleidung und Hausrat.

Nicht vom Regelbedarf umfasst ist der Bedarf für

- die Erstausstattung der Wohnung,
- die Erstausstattung für Bekleidung,
- die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt.

Die vorgenannten Leistungen sind nach Antragstellung und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gesondert zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Die Darlehensregelung des § 24 Abs. 1 SGB II gilt hier nicht, so dass Leistungen hierfür nicht zurückgezahlt werden müssen (sog. verlorener Zuschuss). Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen grundsätzlich der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den Hilfebedürftigen eine Härte bedeuten würden und daher die Hilfe als Darlehn zu gewähren ist.

In Ausnahmefällen ist die Gewährung des Darlehns davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich gesichert wird. Die dingliche Sicherung erfolgt bei Grundstücken regelmäßig durch Bestellung einer Grundschuld (vgl. §§ 1133 ff., 873, 1191 ff. BGB), bei sonstigen Sachen oder Rechten insbesondere durch Sicherungsübereignung (vgl. § 930 BGB), Forderungsabtretung (§§ 398 ff. BGB), Bestellung eines Pfandrechts (§§ 1204 ff. BGB) oder Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB).

Hilfesuchenden ist die Möglichkeit anzubieten, das Darlehen vorzeitig in Raten zurück zu zahlen. Über das Beratungsgespräch mit dem Hilfesuchenden ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Erstattung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann vom Hilfesuchenden jederzeit widerrufen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Erstattungsbeträge der Kommune als Trägerin der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II zukommt. Soweit bei Beendigung des Leistungsbezuges das Darlehen noch nicht vom Hilfesuchenden getilgt ist, ist der Restbetrag zur Erstattung zu verlangen. Wurde das Darlehen vorzeitig getilgt, ist dies dem Hilfesuchenden schriftlich mitzuteilen.

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Abs. 3 Nr. 1 und 2

Stand: 01.08.2016

Die Leistungen können pauschaliert werden. Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung oder für Bekleidung können als Geld- oder Sachleistung erbracht werden.

Über Anträge auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist umgehend zu entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn Eigenanteile nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGB II anzurechnen sind.

Wohnungserstausrüstung

Wohnungserstausrüstungen sind nur an bedürftige Personen ab dem 25. Lebensjahr zu gewähren. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Anmietung der Wohnung durch Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr durch den Leistungsträger genehmigt wurde oder eine Genehmigung nicht erforderlich war (§ 22 Abs. 5, siehe auch Arbeitsanweisungen zu § 22).

Erstausrüstungen für die Wohnung umfassen auch notwendige Haushaltsgeräte. Beihilfen können gewährt werden:

- nach einem Wohnungsbrand
- bei Neugründung des Haushaltes nach Haftentlassung
- bei Erstanmietung im Falle einer Trennung oder Scheidung
- bei Erstanmietung wegen Auszug aus dem elterlichen Haushalt
- bei Neugründung des Haushaltes nach Obdachlosigkeit
- bei Umzug aus einer (teil-)möblierten Wohnung (nur für die in der alten Wohnung verbleibenden Einrichtungsgegenstände)
- wenn Einrichtungsgegenstände aus der alten Wohnung nicht in die neue Wohnung mitgenommen werden können (nur bei Umzügen nach Aufforderung, z. B. in eine kleinere Wohnung)
- etc.

Zum Erstausrüstungsbedarf zählen alle Einrichtungsgeräte und –gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind.

Ersatzbeschaffungen sind nicht zu gewähren!

Höhe Einrichtungs pauschale:

Alleinstehender/1. Person **1.500 EUR**
jede weitere Person **240 EUR**

Im Grundpauschbetrag unter anderem enthaltene Waren :

Küchentisch, -stühle	Wohnzimmerschrank	Bett (komplett)
Küchenschrank	Wohnzimmertisch	Kleiderschrank
Elektroherd	Couch	Haushaltswaren
Kühlschrank	Lampen	Gardinen
Spüle		Waschmaschine

Die Beihilfe ab der 2. Person beinhaltet Kosten für ein Bett, Bettwäsche, die Preisdifferenz bei Kauf eines größeren Kleiderschranks, einen Stuhl etc. Die Beihilfe ist ins Verhältnis gesetzt mit der Pauschale für eine/n Alleinstehende/n.

Werden nur einzelne Einrichtungsgegenstände beantragt/benötigt ist die zu gewährende Beihilfe anhand der Liste „Richtpreise für Einrichtungsgegenstände und sonstigen Bedarf“ zu berechnen. Übersteigt die zu gewährende Beihilfe 50% der Einrichtungs pauschale, ist die volle Pauschale zu gewähren.

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Abs. 3 Nr. 1 und 2

Stand: 01.08.2016

Trennen sich Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerschaften, ist die Höhe der insgesamt zu gewährenden Beihilfe auf die Höhe einer Pauschale zu begrenzen (u. U. aufgeteilt auf beide Partner). Bei Trennung von Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerschaften, ist auf die gesetzliche vorgesehene Hausrataufteilung nach dem BGB im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe hinzuwirken. Trennen sich Partner, die nicht verheiratet sind oder nicht in einer eingetragener Lebenspartnerschaft leben, ist die Höhe des Bedarfes der benötigten Hausratgegenstände genau zu ermitteln, da nicht auf die gesetzliche Hausrataufteilung verwiesen werden kann.

Hinweis zur gesetzlichen Regelung:

Die Aufteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben regelt die Vorschrift des § 1361 a BGB, wenn die Ehegatten sich nicht einigen können. Nach der rechtskräftigen Scheidung wird die Hausrataufteilung gemäß § 1568b BGB endgültig geregelt. Gem. § 1568 BGB wird der gemeinsame Hausrat, wie schon während der Trennungszeit, nach billigem Ermessen zwischen den Ehegatten aufgeteilt, wobei es darauf ankommt, welcher Ehegatte einen Gegenstand in stärkerem Ausmaß benötigt. Besonderes Augenmerk richtet sich auch hier wieder auf das Wohl gemeinsamer Kinder.

Notwendige Renovierungskosten sind nicht nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB II zu gewähren, sondern als KdU nach § 22 Abs. 1 SGB II.

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Abs. 3 Nr. 1 und 2

Stand: 01.08.2016

Richtpreise für Einrichtungsgegenstände und sonstigen Bedarf

Schlafzimmer	
Bettstelle ohne Rahmen	61,50
Bettstelle mit Rahmen	102,50
Patentrahmen	40,90
Auflage (90 x 190, HE bis 109 kg)	70
Auflage (90 x 190, HE ab 110 kg)	105
Oberbett (130 x 200)	46
Schlafdecke	25,60
Bettlaken	5,10
Garnitur Bettwäsche	12
Kopfkissen	15
Lampe	15
Kleiderschrank, gebr. 2 türig	102,50
Kleiderschrank, gebr. 3 türig	153,50
jede weitere Tür	51

Kinderzimmer + Kinderbedarf	
Kinderbett (70 x 140)	82
Auflage (70 x 140)	40,90
Oberbett	35,80
Kopfkissen	10,20
Bettlaken	6,10
Garnitur Bettwäsche	12,80
Wickelaufgabe	12,80
Lampe	15
Hochstuhl	51
Laufstall	51
Kinderwagen, gebraucht, komplett	102,50
Buggy, Sportwagen, gebraucht, komplett	40,90

Wohnzimmer	
Schrank, gebraucht	255,50
Sitzgruppe, gebraucht	179
Tisch	76,50
Lampe	25

Küche	
Küchentisch 2 Personen	40,90
Küchentisch 4 Personen	56
Küchentisch 8 Personen	71,50
Küchenstuhl	17,90
Oberschrank 50 cm	46
Oberschrank 100 cm	61
Unterschrank 50 cm	51
Unterschrank 100 cm	102
Spüle	76,50
Lampe	15

Badezimmer, Diele	
Lampe	10

Elektrogeräte	
Kühlschrank	204,50
Waschmaschine (800 Upm)	340,50
E-Herd	204,50
Bügeleisen	12,80
Staubsauger	64

Mit der Pauschale sind alle Kosten anlässlich der Erst-(Neu-)einrichtung der Wohnung abgedeckt.

Soweit sich Hilfebedürftige ihren notwendigen anzuerkennenden Bedarf nachweislich nicht durch die Pauschale vollständig decken können, ist der Bedarf an Hand der Einzelpreise (siehe Liste, alternativ Angebote großer Versandhäuser) zu ermitteln.

Bekleidungsersaustattungen

Die Leistungen unterteilen sich in die Erstaustattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und die Erstaustattung für Geburt.

Erstaustattung für Bekleidung

Eine Erstaustattung kann erforderlich sein nach Gesamtverlust der Bekleidung, z.B. durch Wohnungsbrand oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände, z.B. nach einem längeren Haftaufenthalt oder krankhafter Gewichtszu- oder abnahme.

Soweit sich Hilfebedürftige ihren notwendigen anzuerkennenden Bedarf nachweislich nicht durch die Pauschale vollständig decken können, ist der Bedarf an Hand der Einzelpreise (siehe Liste, alternativ Angebote großer Versandhäuser) zu ermitteln.

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Abs. 3 Nr. 1 und 2

Stand: **01.08.2016**

Höhe der Bekleidungspauschalen

Hilfeempfänger/innen von 4 Monate bis einschließlich 9 Jahre **410 EUR**

Hilfeempfänger/innen ab 10 Jahre **480 EUR**

Mit der Pauschale ist der notwendige Bekleidungsbedarf abgedeckt. Sollte im besonderen Einzelfall eine höhere Beihilfe notwendig sein, so kann diese in Absprache mit dem Fallmanagement gewährt werden. Die Höhe der zusätzlichen Beihilfe soll die o. g. Beträge nicht übersteigen.

Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt

Sonderbedarf bei Schwangerschaft

Die nachstehende Pauschale deckt den Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung und Klinikbedarf aus Anlass der Entbindung ab.

Einmaliger Betrag **150 EUR**

Säuglings- und Kinderausstattung

Höhe Kinderbedarf bei Geburt:

pro Kind **500 EUR**

pro Kind bei einer weiteren Geburt innerhalb von zwei Jahren..... **400 EUR**

Es ist zu unterstellen, dass die Anschaffung eines Kinderwagens bei einer weiteren Geburt innerhalb von zwei Jahren nicht erforderlich ist. Hilfesuchende sind entsprechend zu informieren.

Zahltermine: frühestens 4-5 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin

Anmerkung der Qualitätssicherung:

Bei Mehrlingsgeburten werden je Kind 500,00 EUR ausgezahlt!

Im Pauschbetrag unter anderem enthaltene Waren:

Erstausrüstung Bekleidung	Wickelaufgabe
Kleiderschrank	
Kinderbett (70 x 140)	Lampe
Auflage (70 x 140)	Hochstuhl
Oberbett / Schlafsack	Laufstall
Bettlaken	Kinderwagen, gebraucht, komplett
Garnitur Bettwäsche	Buggy, Sportwagen gebraucht, kompl.

Zuwendungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Gemäß § 5 Abs. 2, Satz 1 Stiftungsgesetz bleiben Leistungen der Stiftung unberücksichtigt.

Eigenanteile

Bestehen keine Ansprüche auf laufende Leistungen kann vom Hilfesuchenden verlangt werden, dass er das den Lebensunterhalt übersteigende Einkommen des Entscheidungsmonats und bis zu 6 Monate danach zur Deckung des Bedarfs einsetzt. Über das grundsätzliche und zeitliche Einsetzen der Eigenanteile ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Für den Entscheidungsmonat (1. Monat) ist der Eigenanteil immer von der Beihilfe abzusetzen, es sei denn, der Eigenanteil ist

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Abs. 3 Nr. 1 und 2

Stand: 01.08.2016

nachweislich verbraucht. Der Hilfesuchende ist auf diese abweichende Verfahrensweise bei Bewilligung der Leistung ausdrücklich hinzuweisen.

Eigenanteile **können** maximal für einen Zeitraum von 7 Monaten gefordert werden. Die Entscheidung, für welchen Zeitraum die Eigenanteile gefordert werden liegt im Ermessen des Leistungserbringers und ist u. a. abhängig zu machen von der Art der beantragten Leistung. In jedem Fall ist die Entscheidung über den Einsatz der Eigenanteile zu begründen.

Muss die Bedarfsgemeinschaft für einen anderen Bedarf Einkommen einsetzen, können für Monate, in denen bereits Eigenanteile gefordert werden nicht nochmals Eigenanteile gefordert werden.

Sonderregelung

Bei Anträgen auf einmalige Bedarfe für Personen, die ihren Bedarf mit Kindergeld und sonstigem Einkommen decken können, ist wie folgt zu verfahren:

- Übersteigendes Einkommen nur aus Kindergeld

Das eigentlich bei dem Kindergeldberechtigten anzurechnende übersteigende KG (volles Kindergeld ohne Abzug der Versicherungspauschale) wird für den Monat der Entscheidung über die Beihilfe dem Kind zugerechnet. Ein evtl. Restbedarf wird als zusätzlicher Bedarf des Kindes gem. § 24 Abs.3 gezahlt.

- Übersteigendes Einkommen aus Kindergeld und sonstigen Einkommen

Sofern das Kind monatlich noch übersteigendes Einkommen (außer KG) hat, ist das KG für den Monat der Entscheidung über die Beihilfe dem Kind zuzuordnen, das weitere übersteigende Einkommen kann in bis zu 6 Folgemonaten als Eigenanteil gefordert werden. Bei der Festlegung der Eigenanteile ist Ermessen auszuüben. Ein evtl. Restbedarf wird als zusätzlichen Bedarf des Kindes gem. § 24 Abs.3 gezahlt.

Beispiel

Kosten einer Bekleidungserstausstattung:	410 EUR
Anzurechnendes KG des Antragsmonats:	./ 184 EUR
weiteres mtl. übersteigendes Einkommen 30 EUR (anrechenbar max. 6 Monate, Ermessensentscheidung!) =	<u>./ 180 EUR</u>
Zuschuss nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II	<u>46 EUR</u>